

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1972

Nummer 60

Glied- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
20320	12. 12. 1972	Verordnung zur Änderung umzugskostenrechtlicher Vorschriften	412
20320	12. 12. 1972	Zweite Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes	412
20320	12. 12. 1972	Dritte Verordnung zur Änderung der Trennungschädigungsverordnung (TEVO)	412
20320	11. 12. 1972	Fünfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —	413

20320

**Verordnung zur Änderung
umzugskostenrechtlicher Vorschriften**

Vom 12. Dezember 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204), in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Für den Geltungsbereich des Landesumzugskostengesetzes werden die Beträge in den §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes wie folgt an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt:

- Die Erstattungsbeträge für zusätzlichen Unterricht (§ 8 BUKG) werden von sechshundert Deutsche Mark auf siebenhundertfünfzig Deutsche Mark und von dreihundert Deutsche Mark auf dreihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark erhöht.
- Die Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen (§ 9 Abs. 1 BUKG) werden wie folgt festgesetzt:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	450 DM	800 DM
I b	400 DM	700 DM
I c	350 DM	600 DM
II	300 DM	500 DM
- Die Erhöhungsbeträge (§ 9 Abs. 2 BUKG) werden von einhundert Deutsche Mark auf einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark und von fünfzig Deutsche Mark auf fünfundsechzig Deutsche Mark erhöht.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie gilt auch für Umzüge, die vor diesem Tage beginnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1972

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1972 S. 412.

20320

**Zweite Verordnung
über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes**

Vom 12. Dezember 1972

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beträge in § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1969 (GV. NW. S. 114), werden wie folgt festgesetzt:

- Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

Reisekostenstufe A	20 — DM
Reisekostenstufe B	25,— DM
Reisekostenstufe C	29,— DM.
- Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	20,— DM
Reisekostenstufe B	25,— DM
Reisekostenstufe C	29,— DM.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Artikel I Nr. 2 gilt auch für die Nacht vom 31. Dezember 1972 zum 1. Januar 1973.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1972

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1972 S. 412.

20320

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO)**

Vom 12. Dezember 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) und auf Grund des § 22 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Trennungentschädigungsverordnung — TEVO — vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1970 (GV. NW. S. 270), wird wie folgt geändert:

Das Trennungstagegeld beträgt in den Fällen

des § 4 Abs. 2

in der Reisekostenstufe A	14,50 DM,
in der Reisekostenstufe B	16,— DM,
in der Reisekostenstufe C	17,50 DM,

des § 4 Abs. 3

in der Reisekostenstufe A	10,50 DM,
in der Reisekostenstufe B	11,50 DM,
in der Reisekostenstufe C	12,50 DM,

des § 4 Abs. 4

in der Reisekostenstufe A	7,50 DM,
in der Reisekostenstufe B	8,— DM,
in der Reisekostenstufe C	8,50 DM.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1972

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1972 S. 412.

20320

Fünfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —

Vom 11. Dezember 1972

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung — BVO — vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1972 (GV. NW. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Aufwendungen werden für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder berücksichtigt, für die der Beihilfeberechtigte einen Kinderzuschlag von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb bezieht. Bezieht der Beihilfeberechtigte den Kinderzuschlag zur Hälfte oder ist bei verheirateten Kinderzuschlagsberechtigenden Kindern auch der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt. Der Beihilfeberechtigte erhält auch für eigene Aufwendungen für sein nicht selbst beihilfeberechtigtes Stiefkind eine Beihilfe, wenn er den Kinderzuschlag zu erhalten hätte, dieser aber einem natürlichen Elternteil des Kindes gewährt wird. Die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

5. für Schutzimpfungen, die nicht kostenlos durchgeführt werden können.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang von Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Sie kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Rezeptgebühren“ durch die Worte „Kostenanteile nach § 182 a Abs. 1 RVO“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

Mit Ausnahme der Fälle, in denen gegen Dritte bestehende Schadenersatzansprüche auf den Versicherungsträger übergehen, gilt Satz 1 hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung nicht.

e) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 erster Halbsatz wird das Wort „Versicherung“ durch das Wort „Krankenversicherung“ ersetzt.

f) In Absatz 4 Satz 2 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

4. für in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der

Aufwendungen nicht pflichtversichert waren und vom Arbeitgeber keinen Zuschuß zu den Prämien einer Lebensversicherung erhielten, wenn die Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,

5. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Kinder, die von der Rentenversicherung einer anderen Person erfaßt werden, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden.

g) In Absatz 4 letzter Satz werden die Worte „Sachleistungen einer gesetzlichen Rentenversicherung oder“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. Untersuchung, Beratung und Verrichtung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist. Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlung sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

c) In Nummer 3 Satz 4 wird das Wort „fünfundachtzig“ durch das Wort „neunzig“ ersetzt.

d) Nummer 5 a wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

6. Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von neunzehn Deutsche Mark täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Nummer 3, § 4 a, § 5, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10) des den Haushalt allein führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Gleiches gilt für die erste Woche nach Ende der stationären Unterbringung. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt. Befinden sich im Haushalt mehr als zwei der genannten Personen, so erhöht sich der Betrag von neunzehn Deutsche Mark auf dreißig Deutsche Mark. Nummer 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Werden an Stelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige Personen vorübergehend in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu den in Satz 1 bzw. 4 genannten Beträgen beihilfefähig. Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung aus Anlaß einer Unterbringung bei Verwandten gerader Linie, Schwägerten gerader Linie oder Geschwistern sind nicht beihilfefähig.

e) Nummer 6 wird Nummer 7; Nummer 7 wird gestrichen.

f) In Nummer 9 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.

g) In Nummer 9 letzter Satz zweiter Halbsatz wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

h) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

10. Vom Arzt schriftlich verordnete Hilfsmittel, zu denen auch Körperersatzstücke, Kontrollgeräte sowie Apparate zur Selbstbehandlung rechnen. Beihilfefähig sind die Kosten für Anschaffung, Reparatur und Betrieb der Hilfsmittel. Die Mietgebühren für Hilfsmittel sind beihilfefähig, so-

fern sie insgesamt nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung oder Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Bei orthopädischen Maßschuhen sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie den Betrag für eine normale Fußbekleidung übersteigen. Kosten für eine Ersatzbeschaffung von Sehhilfen sind bei gleichbleibender Sehschärfe erst drei Jahre nach der vorherigen Beschaffung beihilfefähig. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, die auch im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltung benutzt werden können (sogenannte Bandscheibenmatratzen, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Fieberthermometer, Heizkissen, Bestrahlungslampen u. dgl.). Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für folgende Hilfsmittel:

Blindenführhunde einschließlich
Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
Blindenstöcke,
Blutdruckmeßgeräte,
Bruchbänder,
Fußeinlagen,
Gehwagen,
Gipsbetten,
Gummistrümpfe,
Heimdialysegeräte,
Herzschrillmacher,
Hilfsgeräte (für Schwerstbehinderte, Ohnhänder u. a.),
Hörhilfen (auch Hörbrillen),
Inhalationsapparate,
Injektionsspritzen und -nadeln,
Katheter,
Kniekappen,
Knöchel- und Gelenkstützen,
Kopfschützer,
Krankenfahrstühle,
Krankenheber,
Krankenstöcke (einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör),
Krücken,
Leibbinden,
Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind,
Polarimeter,
Prothesen,
Sehhilfen,
Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),
Sprechhilfen (auch elektronische),
Sprechkanülen,
Stützapparate,
Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
Suspensorien,
Ultraschallvernebler,
Vibrationstrainer bei Taubheit,
Wasser- und Luftkissen.

Aufwendungen für vorstehend nicht genannte Hilfsmittel von mehr als zweihundertfünfzig Deutsche Mark sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat; bei Aufwendungen von mehr als siebenhundertfünfzig Deutsche Mark ist darüber hinaus die Zustimmung der obersten Dienstbehörde — bei Beihilfeberechtigten des Landes auch das Einvernehmen des Finanzministers erforderlich. Der Dienstherr kann ein Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen; in diesem Fall wird keine Beihilfe gezahlt.

4. § 4 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
- | | |
|---|-----------|
| a) bei Beihilfeberechtigten mit einem Familienangehörigen | 150,— DM, |
| bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Familienangehörigen | 125,— DM, |
| bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Familienangehörigen | 100,— DM, |

wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

In Härtefällen kann die oberste Dienstbehörde — bei Beihilfeberechtigten des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister — die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als beihilfefähig anerkennen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „6 bis 9“ durch die Worte „7, 9“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
Ist die Beihilfefähigkeit eines Sanatoriumsaufenthaltes nicht anerkannt worden, so sind nur die Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vierzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
§ 4 Nr. 3 Satz 4 und 5 ist anzuwenden.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
Bei Anwendung des Satzes 1 Nr. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7, 9 und 11 die Kosten für die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes. Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuß gewährt. Der Zuschuß beträgt bis achtzehn Deutsche Mark täglich, sofern der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf; andernfalls beträgt der Zuschuß täglich bis dreizehn Deutsche Mark. Der Zuschuß beträgt auch bis achtzehn Deutsche Mark, wenn der Beamte ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Schwerbeschädigten und schwerbehinderten Beihilfeberechtigten, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, wird der ihnen für ihre Person zustehende Zuschuß auch für eine Begleitperson gewährt; die Kosten für die Kurtaxe der Begleitperson sind beihilfefähig. Ist die Beihilfefähigkeit einer Heilkur nicht anerkannt worden, so sind nur die Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig.

7. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Bei Anwendung des Satzes 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

8. In § 8 werden die Worte „bis zum Höchstbetrag von eintausendsechshundert Deutsche Mark für jede Person“ gestrichen.

9. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
§ 4 Nr. 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend,

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Finanzminister“ durch die Worte „nach Anhörung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „obersten Dienstbehörde“ durch das Wort „Festsetzungsstelle“ ersetzt.

11. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „zweihundertfünfzig“ ersetzt.
12. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 (5) Kann der Haushalt beim Tode des den Haushalt allein führenden Elternteils nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zur Dauer von sechs Monaten bis zu der in § 4 Nr. 6 genannten Höhe beihilfefähig, falls im Haushalt mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiges kinderzuschlagsberechtigendes Kind lebt. In Ausnahmefällen kann die Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf ein Jahr verlängert werden. § 4 Nr. 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Werden an Stelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige kinderzuschlagsberechtigende Kinder vorübergehend in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu den in § 4 Nr. 6 genannten Beträgen beihilfefähig. § 4 Nr. 6 letzter Satz gilt entsprechend.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:
 ein Stiefkind, für das Beihilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 4 gewährt werden, bleibt unberücksichtigt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach den Sätzen 1 bis 3 zustehende Satz um zehn vom Hundert, wenn die Versorgungsbezüge des Beihilfeberechtigten zuzüglich eines etwaigen sonstigen laufenden Einkommens des Beihilfeberechtigten und seines Ehegatten monatlich siebenhundertneunzig Deutsche Mark nicht übersteigen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 Bei stationärer Krankenhausbehandlung (§ 4 Nr. 3, § 5, § 10) oder Entbindung und bei dauernder Anstaltsunterbringung (§ 4 a) erhöht sich der nach

Absatz 1 zustehende Satz für Aufwendungen, die während der stationären Unterbringung in den Anstalten entstanden sind, sowie für die Beförderungskosten, die Kosten des amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die Kurtaxe auf Antrag auf achtzig vom Hundert; das gleiche gilt für zahnärztliche Leistungen. Stehen aus Anlaß einer in Satz 1 genannten Behandlung Leistungen einer Krankenversicherung zu, so darf die Beihilfe zusammen mit deren Leistungen den Betrag der beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „höchstens auf neunzig vom Hundert“ angefügt.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ und das Wort „eintausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.
15. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 Für die Beihilfeberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände tritt in den Fällen des § 4 Nr. 7 Satz 3, Nr. 9 Satz 5 und Nr. 10 Satz 9, § 4 a Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 5 Satz 2, § 12 Abs. 4 und 4 a und § 13 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1972

Der Finanzminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Wertz

— GV. NW. 1972 S. 413.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.